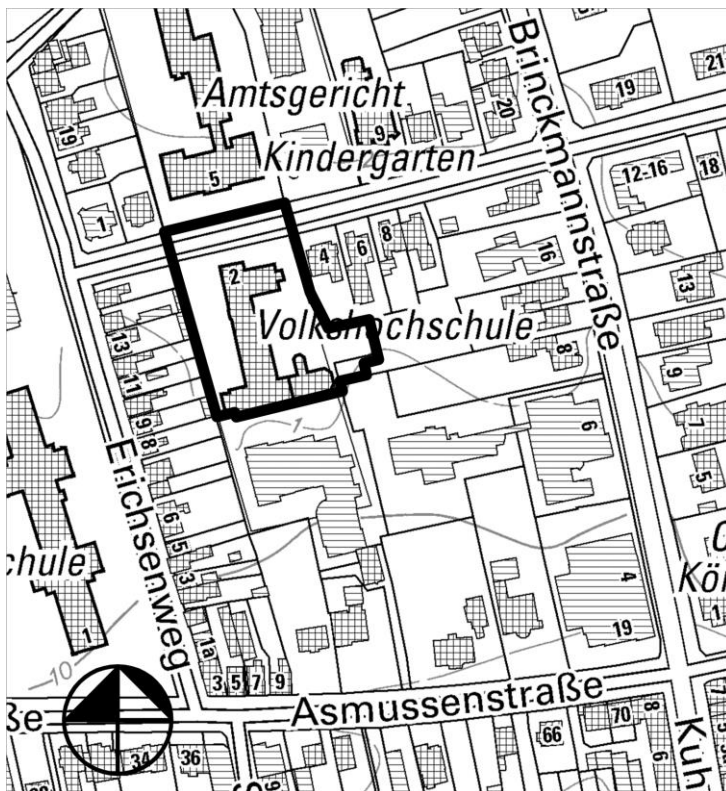




Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 88 „Alte Volkshochschule“ der Stadt Husum

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 88 für das Gebiet nördlich der Asmussenstraße und östlich des Erichsenwegs sowie südlich der Theodor-Storm-Straße und westlich der Brinckmannstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.05.2018 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 308/310, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Mo. – Mi./Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	07:00 – 16:00 Uhr
1. Do. im Monat	07:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841-666642 oder 666641 auch andere Zeiten vereinbart werden. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <http://www.husum.org/Rathaus-Politik/Stadtentwicklung/Bauleitplanung> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Husum, 16.05.2018
gez. Uwe Schmitz

Diese Bekanntmachung ist am 16.05.2018 in den Husumer Nachrichten veröffentlicht worden.